

Das Erziehungsprinzip im Jugendstrafrecht – eine Diskussion zu Pro und Contra

Heribert Ostendorf

Abstracts

Das Erziehungsprinzip ist der zentrale Topos im Jugendkriminalrecht. Der konkrete Inhalt ist allerdings unbestimmt. Dementsprechend lassen sich mit dem Erziehungsgedanken Strafen abwehren, es lassen sich damit aber auch Strafen begründen. In dem Beitrag werden Vor- und Nachteile des Erziehungsprinzips abgewogen. Im Ergebnis wird ein jugendadäquates Präventionsstrafrecht proklamiert.

The principle of educating young people is the central topos within the juvenile criminal law. The actual precise content, however, is rather vague. Thus, on the basis of abovementioned educational principle legal penalties can be avoided or, on the other hand, justified. Advantages and disadvantages of the educational principle are being discussed in the article. In the final analysis a preventive criminal law adequate for young people is proclaimed.

1 Geschichtliche Anfänge

Seit den Anfängen des eigenständigen deutschen Jugendstrafrechts steht das Erziehungsprinzip im Mittelpunkt der Diskussion. Es wurde in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht, das auf Schuldvergeltung und Abschreckung ausgerichtet war, konzipiert. Bereits im ersten Jugendgerichtsgesetz von 1923 hieß es in § 6: „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen“. In § 7 wurden die damals zulässigen Erziehungsmaßregeln aufgelistet. Zuchtmittel im Sinne des heutigen § 13 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gab es noch nicht, damit auch nicht den Arrest. Der wurde erst 1940 als nationalsozialistische Neuschöpfung durch Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts eingeführt (Reichsgesetzblatt I, S. 1336). Der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke fand auch in § 16 JGG 1923 seinen Niederschlag: „Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, dass seine Erziehung gefördert wird“. Allerdings wird mit dem zitierten § 6 auch deutlich, dass neben der vorrangigen Erziehung des jugendlichen Delinquenten auch Strafen ihre Bedeutung behielten.¹ So ist das Verhältnis von Erziehungsmaßnahmen und „Strafresten“ von Anfang an umstritten ge-

¹ Vgl. auch Francke, einer der maßgeblichen Kommentatoren des JGG 1923, 1927, S. 50: Francke, H., Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz, in: Clostermann, v. L. (Hrsg.), Der Erziehungsgedanke im modernen Jugendrecht, 1927, neu veröffentlicht in: ZJJ 2018, S. 50–56.

wesen, verdeutlicht mit den Slogans „Erziehung durch Strafe“ und „Erziehung statt Strafe“.² Traditionell wird das Jugendstrafrecht als „Erziehungsstrafrecht“ apostrophiert.³

2 Die Problematik der Heranwachsenden

Obwohl das Erziehungsprinzip das Besondere, das Zentrale des Jugendstrafrechts darstellt und strafrechtliche Erziehung bei erwachsenen Straftätern sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen ausscheidet, sollte das Jugendstrafrecht auch Vorreiter für Reformen im Erwachsenenstrafrecht sein.⁴ Mittlerweile entwickelt sich das Jugendstrafrecht allerdings im Mainstream einer Strafverschärfungspolitik als Nachahmer des Erwachsenenstrafrechts.⁵ Der Blick auf das Erwachsenenstrafrecht macht bereits an dieser Stelle deutlich, dass für einen Großteil des Klientel der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte das Erziehungsprinzip aus rechtlichen Gründen begrenzt ist, wenn nicht ausscheidet, nämlich für die Heranwachsenden, die 18–21-Jährigen, die zivilrechtlich gem. § 2 BGB volljährig sind, auch wenn auf sie gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht angewendet wird, wenn nämlich die Heranwachsenden in ihrer Entwicklung noch Jugendlichen gleichzustellen sind oder wenn der Verurteilung jugendtypische Taten zugrunde liegen. Das primäre elterliche Erziehungsrecht als elterliche Sorge gem. § 1626 BGB bezieht sich auf das minderjährige Kind, dementsprechend muss auch die sekundäre staatliche Erziehung ab der Volljährigkeit von 18 Jahren Halt machen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bei Volljährigen ausdrücklich erkannt.⁶ Auch wenn die Entwicklungspsychologie uns lehrt, dass die Entwicklung junger Menschen keineswegs mit dem 18. Lebensjahr abgeschlossen ist und dementsprechend gem. § 105 JGG auch jugendstrafrechtliche Sanktionen zur Anwendung kommen können, so dürfen sie doch nicht zum Zwecke der Erziehung eingesetzt werden.

3 Das normative Programm

Neben dem Richtungsweiser im § 2 Abs. 1 S. 2 JGG, wonach „die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“ sind, finden sich im JGG vielfache Hinweise auf ein Erziehungsstrafrecht. Die Erziehungsmaßregeln sollen gem. § 10 Abs. 1 S. 1 JGG „die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern“. Gem. § 18 Abs. 2 JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, „dass die erforderliche Erziehung möglich ist“. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollen (!) gem. § 37 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugender-

2 Einen guten Überblick verschafft die Dissertation von *Stolp, I.*, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute/ Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, 2015.

3 Zur Umsetzung des Erziehungsgedankens im Sinne einer nationalsozialistischen Erziehungsideologie siehe als Protagonisten *Schaffstein, F.*, Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, 1936, S. 5 ff.; zur Bewertung, insbesondere des Reichsjugendgerichtsgesetzes 1943 siehe *Stolp* (Anm. 2), S. 49 ff.

4 *V. Liszt, F.*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge 1892–1904, Bd. 2, 1905, S. 400, *Walter, M./Neubacher, F.*, Jugendkriminalität, 4. Aufl. 2011, S. 31.

5 Nachweise für diese These bei *Ostendorf, H.*, Jugendstrafrecht – Vorreiter oder Nachahmer des Erwachsenenstrafrechts?, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, 2014, S. 319 ff.

6 Amtliche Sammlung 22. Band, S. 180.

ziehung erfahren sein“. In § 38 Abs. 2 S. 1 JGG heißt es: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“. Die Rechtsposition der Jugendgerichtshilfe – nach Formulierung im SGB VIII Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren – wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9. Dez. 2019 noch verstärkt.⁷

4 Inhalt und Ziel des Erziehungsprinzips

Wenn somit unbestreitbar der Erziehungsgedanke einen zentralen Topos des Jugendstrafrechts darstellt, so ist dessen Inhalt aber höchst umstritten. Allgemein geht es um Beeinflussung, um Förderung zu anerkannten moralischen Werten, die das Leben des Menschen bestimmen. „Gute“ Eigenschaften sollen gefördert, unterstützt werden, „schlechte“ Eigenschaften sollen vermieden, unterbunden werden. Immer wird auch der Schutz der Kinder und Jugendlichen mitbezweckt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Aber schon die Frage, was „gute“, was „schlechte“ Eigenschaften sind, wird in einer offenen, multikulturellen Gesellschaft höchst unterschiedlich beantwortet. Empathie steht gegen Durchsetzungskraft. Erfolg haben geht nicht selten auf Kosten anderer. Unsere Großeltern haben unter einem „guten“ Menschen etwas anderes verstanden als wir es heute tun. Gehorsam vs. Kritikfähigkeit. Ebenso ist offen, mit welchen Mitteln die als richtig erkannten Erziehungsziele angestrebt werden sollen. Jahrhundertlang war die Prügelstrafe anerkannt. Im Jahr 2000, erst im Jahr 2000 wurde sie verboten: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Es gilt als Erstes zwischen Erziehungszielen und Erziehungsmitteln zu unterscheiden. Als Zweites ist zu differenzieren zwischen privater und staatlicher Erziehung, bei Letzterer zwischen Erziehung als Erziehungshilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und Erziehung mit strafrechtlichem Zwang unter Anwendung des JGG. Im (jugend-)strafrechtlichen Kontext geht es immer auch um Zwang. Im Strafverfahren bis hin zur Strafvollstreckung wird Zwang ausgeübt, der delinquente Bürger, bereits der tatverdächtige Bürger muss Zwangsmittel erdulden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner epochalen Entscheidung zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006 das Erziehungsziel als „Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit“ definiert.⁸ Das Vollzugsziel ist die soziale Integration. Das höchste deutsche Gericht hat aus der Verfassung, aus dem Grundgesetz eine Vollzugsgestaltung abgeleitet, „die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen- gerichtet ist“. Was für die „härteste“ Sanktion im Jugendstrafrecht – von den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere der Sicherungsverwahrung abgesehen- für die Jugendstrafe formuliert wurde, muss entsprechend für alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen gelten. Gesetzlich hat diese Konkretisierung des Erziehungsbegriffs in § 1 Abs. 1 SGB VIII seinen Niederschlag gefunden: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Für das Jugendstrafrecht hat der Gesetzgeber mit

⁷ Bundesgesetzblatt I, S. 2146.

⁸ Veröffentlicht u.a. in: ZJJ 2006, S. 196.

dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dez. 2007⁹ das Hauptziel im Sinne einer Individualprävention definiert: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG). Der Erziehungstopos wird im § 2 Abs. 1 S. 2 JGG, wie oben zitiert, auf die Mittelanwendung, auf die Auswahl der Sanktionen und das Verfahren begrenzt.

5 Argumente gegen ein Erziehungsstrafrecht

Gegen ein Erziehungsstrafrecht spricht, dass die erzieherischen Mittel in der Praxis sehr begrenzt „greifen“. Die Einlösbarkeit eines Erziehungsstrafrechts steht in Frage. Die Geldbuße z. B. ist schon von ihrer Natur her eine repressive Sanktion, der nur auf Umwegen ein erzieherischer Charakter zugesprochen werden kann. In der Praxis überwiegen sowohl bei den ambulanten als auch bei den stationären Sanktionen des Arrests und der Jugendstrafe die repressiven Elemente. Die Hauptverhandlung ist nur sehr begrenzt ein Veranstaltungsort von Erziehung.

Die faktischen Grenzen von erzieherischen sowie repressiven Sanktionen im Jugendstrafrecht, wobei am häufigsten von den sog. Zuchtmitteln Gebrauch gemacht wird,¹⁰ deren Name schon bezeichnend ist, zeigen sich in den Rückfallquoten,¹¹ wobei wir allerdings nicht wissen, wie hoch die Rückfallquoten ohne ein strafjustizielles Eingreifen sein würden. Trotzdem: Der Glaube an die Effizienz jugendstrafrechtlicher Sanktionen wird damit erschüttert. So ist für die Verhängung von Jugendstrafen immer zu bedenken, dass zu den angestrebten (re-)sozialisierenden Effekten z.B. durch berufliche Maßnahmen immer auch entsozialisierende Wirkungen durch Deprivation und Prisonisierung hinzutreten und ab einer gewissen Dauer überwiegen.¹²

Darüber hinaus ist die Notwendigkeit von Erziehung im Jugendstrafverfahren dann nicht gegeben, wenn die Straftaten auf die Entwicklungssituation, auf situative Anreize zurückzuführen sind und nicht auf Erziehungsdefizite. So heißt es im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2006, S. 357, 358: „Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d.h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d.h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90% der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.“

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form strafbarer Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit den zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung

9 Bundesgesetzblatt I, S. 2894.

10 Nachweise zur Sanktionspraxis siehe *Ostendorf, H./Drenkhahn, K.*, Jugendstrafrecht, 10. Aufl. 2020, S. 144, 145.

11 Siehe *Ostendorf/Drenkhahn* (Anm. 10), S. 229 ff.

12 *Ostendorf, H.*, in: JGG-Kommentar, 10. Aufl. 2016, § 18 Rn. 11.

von Straftaten durch junge Menschen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.“

Die gegenteilige Annahme, dass Jugendkriminalität in der Regel auf ein Erziehungsdefizit, auf falsche Erziehung zurückzuführen ist, kann in der Praxis zu einem überflüssigen Einsatz verführen, zumal dann, wenn der strafende Charakter, das Strafübel geleugnet oder nicht ernst genommen wird. So kann man vermuten, dass der relativ hohe Anteil des Arrestes bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen auch darin begründet ist, dass das Übel der kurzzeitigen Freiheitsentziehung mit erheblicher Interesseneinbuße gerade im Freizeitbereich mit der Bezeichnung „Kinderknast“ verniedlicht wird, wobei in der Praxis auf den Abschreckungseffekt gesetzt wird, der aber nach empirischen Untersuchungen nicht eintritt. Umgekehrt verliert der Freiheitsentzug mit der Arrestverbüßung seinen Schrecken. Die zum Teil „begeisterte“ Aufnahme des sog. Warnschussarrestes gem. § 16 a JGG weist auf diese fälschliche Annahme hin.¹³

Eine Verführung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht kann auch in der Praxis gesehen werden, Sanktionen gem. § 8 Abs. 1 S. 1 JGG miteinander zu koppeln, insbesondere, wenn neben einer Betreuungsweisung oder einem Anti-Aggressions-Kurs noch eine Arbeitsmaßnahme oder eine Geldbuße verhängt wird. Die Motivation, an einer erzieherischen Maßnahme aktiv mitzuwirken, kann durch die repressive Sanktion der Arbeitsmaßnahme oder der Geldbuße verloren gehen.

Schließlich wird nach Urteilsanalysen der Erziehungsgedanke gerade auch zur Begründung höherer Jugendstrafen herangezogen. Es ist zu vermuten, dass hinter Strafverschärfungen im Kleide der Erziehung in der Regel ganz andere Determinanten sich verbergen: Die subjektive Beurteilung von Kriminalitätsbedrohungen im sozialen Umfeld und in der Gesamtgesellschaft, das Wissen bzw. Nichtwissen über die Kriminalitätsentwicklung und deren Ursachen sowie insbesondere über die Wirkungen von Sanktionen, die Annahme von tatsächlichen oder vermeintlichen, in Medien formulierten Anforderungen der Gesellschaft an die Justiz. Streng spricht von der „offenbar ideologisch geprägten Verkleidung von Strafbedürfnissen der Mitbürger als Erziehungsbedürfnisse des Täters“.¹⁴ Hierbei soll nicht ausgeblendet werden, dass sowohl im Gerichtssaal als auch in der öffentlichen kriminalpolitischen Diskussion das Erziehungsprinzip im Jugendstrafrecht gegen Strafverschärfungen eingesetzt wird.¹⁵

Schließlich und endlich wurde bereits darauf hingewiesen, dass gegen ein Erziehungsstrafrecht verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Achtung der Menschenwürde eingewandt werden können, die es untersagt eine Besserung im Sinne innerer Umkehr mit staatlichem Zwang erreichen zu wollen. Bei Heranwachsen ist, wie bereits ausgeführt, selbst das elterliche Erziehungsrecht erloschen.¹⁶

13 Nachweise bei *Ostendorf* (Anm. 12), Grundlagen zu den §§ 13–16 a Rn. 6.

14 *Meier, D.*, Richterliche Erwägungen bei der Verhängung der Jugendstrafe und deren Berücksichtigung durch Vollzug und Bewährungshilfe, 1994, S. 74; *Buckhold, O.*, Die Bemessung der Jugendstrafe, 2009, S. 278 f.

15 *Streng, F.*, Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht/ Überlegungen zum Ideologiecharakter und zu Perspektiven eines multifunktionalen Systembegriffs, in: ZStW 1994, Bd. 106, S. 68.

16 Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer strafrechtlichen Erziehung siehe *Ostendorf* (Anm. 12), Grundlagen zu den §§ 1 und 2, Rn. 4.

6 Jugendaräquates Präventionsstrafrecht

Es gilt die Vorteile des Erziehungsprinzips im Jugendstrafrecht aufrechtzuerhalten und die Nachteile zu unterbinden. Die Vorteile sind insbesondere die erzieherischen/helfenden Sanktionen in Form der Erziehungsmaßregeln, ist die größere Nachsicht u.a. im Wege der Diversion, d.h. der Verfahrenseinstellung, ist ein auf Verständnis und Akzeptanz ausgerichtetes Verfahren mit Einbindung der Jugendgerichtshilfe. Jugendstrafrecht muss jugendaräquat angewendet werden. Die Nachteile sind die Überforderung und Erhöhung des Jugendstrafrechts zu einem Erziehungssystem. Eine Reduzierung des Anspruchs entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1 JGG auf die Verhinderung neuer Straftaten, auf ein Präventionsstrafrecht tut Not: Jugendaräquates Präventionsstrafrecht, bei dem die positive Individualprävention im Sinne von Förderung und Unterstützung Vorrang hat vor der negativen Individualprävention im Sinne individueller Abschreckung. Eine generelle Abschreckung anderer potentieller Straftäter ist anerkanntermaßen im Jugendstrafrecht untersagt. Wir können und dürfen mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen nicht einen „guten“ Menschen erziehen. Wir müssen uns bescheiden, das Ziel der Rückfallvermeidung ist anspruchsvoll genug. Wenn mit dem Jugendstrafrecht erzogen werden soll, so nicht um der Erziehung, um der Personalisation, auch nicht um der Sozialisation im Allgemeinen willen, sondern um den Beschuldigten von der Wiederholung der Straftat abzuhalten.

Verf.: Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Lützerodestraße 11, 30161 Hannover

E-Mail: ostendorf@email.uni-kiel.de